



# MaiMed MyClean HB

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Ausgabedatum: 06.06.2024 Überarbeitungsdatum: 06.06.2024 Ersetzt Version vom: 01.09.2022 Version: 2.02

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Handelsname : MaiMed MyClean HB  
UFI : EXT0-108G-700C-MA2E  
Produktart : Biozid

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Handdesinfektionsmittel

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Hersteller/Lieferant

MaiMed GmbH  
Robert-Koch-Str. 1-7  
DE 29643 Neuenkirchen  
Germany  
T +49 5195 9707 0, F +49 5195 9707 77  
[www.maimed.de](http://www.maimed.de)

##### E-Mail sachkundige Person:

sds@kft.de

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Giftinformationszentrale Göttingen Tel.: +49 551 19240

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225  
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319  
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Verursacht schwere Augenreizung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS07

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) :

H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

# MaiMed MyClean HB

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EUH Sätze         | hinzuziehen.<br>P403+P235 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.                                                                                                                                                                        |
| Zusätzliche Sätze | : EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.<br>: Es sind zusätzlich die Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten zu beachten. |

### 2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Bildung explosionsfähiger Dampf-Luftgemische möglich.

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

| Komponente                                                            |                                              |
|-----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen  | Ethanol (64-17-5), Phosphorsäure (7664-38-2) |
| Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen | Ethanol (64-17-5), Phosphorsäure (7664-38-2) |

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$

| Komponente                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Stoffe sind nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist. | Ethanol (64-17-5), Phosphorsäure (7664-38-2) |

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name                                                                                                                                                                       | Produktidentifikator                                                                                    | %                | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]                                                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ethanol<br>(Wirkstoff (Biozid))<br>Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)                                                                                         | CAS-Nr.: 64-17-5<br>EG-Nr.: 200-578-6<br>EG Index-Nr.: 603-002-00-5<br>REACH-Nr.: 01-2119457610-43-xxxx | $\geq 75 - < 80$ | Flam. Liq. 2, H225<br>Eye Irrit. 2, H319                                                                                 |
| Phosphorsäure<br>Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt<br>(Anmerkung B) | CAS-Nr.: 7664-38-2<br>EG-Nr.: 231-633-2<br>EG Index-Nr.: 015-011-00-6                                   | $\geq 0,3 - < 3$ | Met. Corr. 1, H290<br>Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=500 mg/kg Körpergewicht)<br>Skin Corr. 1B, H314<br>Eye Dam. 1, H318 |

# MaiMed MyClean HB

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: |                                                                                                         |                                                                                                             |
|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name                                  | Produktidentifikator                                                                                    | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (%)                                                                    |
| Ethanol<br>(Wirkstoff (Biozid))       | CAS-Nr.: 64-17-5<br>EG-Nr.: 200-578-6<br>EG Index-Nr.: 603-002-00-5<br>REACH-Nr.: 01-2119457610-43-xxxx | (50 ≤ C < 100) Eye Irrit. 2, H319                                                                           |
| Phosphorsäure                         | CAS-Nr.: 7664-38-2<br>EG-Nr.: 231-633-2<br>EG Index-Nr.: 015-011-00-6                                   | (10 ≤ C < 25) Eye Irrit. 2, H319<br>(10 ≤ C < 25) Skin Irrit. 2, H315<br>(25 ≤ C < 100) Skin Corr. 1B, H314 |

Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.
- Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- Explosionsgefahr : Bildung explosionsfähiger Dampf-Luftgemische möglich.
- Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Stickoxide. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Behälter mit Wassersprühstrahl schützen.
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.
- Sonstige Angaben : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

# MaiMed MyClean HB

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Gas, Nebel, Dampf, Aerosol vermeiden.

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in den Untergrund vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttetes Produkt mit nicht brennbarem Material abdecken, z.B.: Sand/Erde. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

Sonstige Angaben : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bei Gebrauch Bildung entzündbarer Dampf-Luftgemische möglich.  
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten.  
Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Behälter und zu befüllende Anlage erden.  
Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten. Elektrostatische Aufladung vermeiden. Vor Frost schützen.  
Wärme- oder Zündquellen : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.  
Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

##### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

# MaiMed MyClean HB

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| <b>Ethanol (64-17-5)</b>                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Lokale Bezeichnung                                                        | Ethanol                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| AGW (OEL TWA)                                                             | 380 mg/m <sup>3</sup><br>200 ppm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung                               | 4(II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Anmerkung                                                                 | DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden                                                                                                                                                                     |
| Rechtlicher Bezug                                                         | TRGS900                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Phosphorsäure (7664-38-2)</b>                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)</b>                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Lokale Bezeichnung                                                        | Orthophosphoric acid                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| IOEL TWA                                                                  | 1 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| IOEL STEL                                                                 | 2 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Rechtlicher Bezug                                                         | COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Lokale Bezeichnung                                                        | Orthophosphorsäure                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| AGW (OEL TWA)                                                             | 2 mg/m <sup>3</sup> (E)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung                               | 2(I)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Anmerkung                                                                 | DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe; Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |
| Rechtlicher Bezug                                                         | TRGS900                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

| <b>Ethanol (64-17-5)</b>                      |                             |
|-----------------------------------------------|-----------------------------|
| <b>DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)</b>               |                             |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal        | 267 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 380 mg/m <sup>3</sup>       |
| <b>DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)</b>       |                             |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 114 mg/m <sup>3</sup>       |
| <b>PNEC (Wasser)</b>                          |                             |
| PNEC aqua (Süßwasser)                         | 0,96 mg/l                   |
| PNEC aqua (Meerwasser)                        | 0,79 mg/l                   |
| PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)        | 2,75 mg/l                   |

# MaiMed MyClean HB

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Ethanol (64-17-5)              |                           |
|--------------------------------|---------------------------|
| <b>PNEC (Sedimente)</b>        |                           |
| PNEC Sediment (Süßwasser)      | 3,6 mg/kg Trockengewicht  |
| PNEC Sediment (Meerwasser)     | 2,9 mg/kg Trockengewicht  |
| <b>PNEC (Boden)</b>            |                           |
| PNEC Boden                     | 0,63 mg/kg Trockengewicht |
| <b>PNEC (Oral)</b>             |                           |
| PNEC oral (Sekundärvergiftung) | 380 mg/kg Nahrung         |
| <b>PNEC (STP)</b>              |                           |
| PNEC Kläranlage                | 580 mg/l                  |

### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille tragen. ISO 16321-1

#### 8.2.2.2. Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN ISO 13688. EN 13034. flammenhemmende antistatische Schutzkleidung

##### Handschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. . Bei Handhabung großer Produktmengen: Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. Nitrilkautschuk. ISO 374-1. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

#### 8.2.2.3. Atemschutz

##### Atemschutz:

Bei normalem Gebrauch ist kein Atemschutz erforderlich. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Kurzzeitexposition. Atemschutzgerät mit Filter. A-P2. EN 143. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind der DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten zu entnehmen.

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Sonstige Angaben:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

# MaiMed MyClean HB

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                   |                                                                                                     |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig                                                                                           |
| Farbe                                             | : farblos.                                                                                          |
| Aussehen                                          | : Klar.                                                                                             |
| Geruch                                            | : Nicht verfügbar                                                                                   |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar                                                                                   |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht anwendbar                                                                                   |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar                                                                                   |
| Siedepunkt                                        | : $\approx 79\text{ °C}$ (1013 hPa)                                                                 |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht anwendbar                                                                                   |
| Explosive Eigenschaften                           | : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Bildung explosionsfähiger Dampf-Luftgemische möglich. |
| Brandfördernde Eigenschaften                      | : Nicht brandfördernd.                                                                              |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht verfügbar                                                                                   |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht verfügbar                                                                                   |
| Flammpunkt                                        | : $19\text{ °C}$                                                                                    |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht verfügbar                                                                                   |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar                                                                                   |
| pH-Wert                                           | : 2,5 – 2,9                                                                                         |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar                                                                                   |
| Löslichkeit                                       | : Wasser: vollkommen mischbar                                                                       |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar                                                                                   |
| Dampfdruck                                        | : Nicht verfügbar                                                                                   |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar                                                                                   |
| Dichte                                            | : $0,862 - 0,872\text{ g/cm}^3$                                                                     |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar                                                                                   |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht verfügbar                                                                                   |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar                                                                                   |

#### 9.2. Sonstige Angaben

##### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Brechungsindex : 1,36 – 1,37 (20° C)

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen. Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

# MaiMed MyClean HB

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

| Phosphorsäure (7664-38-2)                                   |                                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| LD50 oral Ratte                                             | ≈ 2600 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 423)                                                                         |
| LD50 Dermal Kaninchen                                       | 2740 mg/kg Körpergewicht                                                                                              |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)<br>pH-Wert: 2,5 – 2,9 |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Verursacht schwere Augenreizung.<br>pH-Wert: 2,5 – 2,9                                                              |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                       |
| Keimzellmutagenität                                         | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                       |
| Karzinogenität                                              | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                       |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                       |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                       |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                       |

| Phosphorsäure (7664-38-2)    |                                                                                                 |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) | 250 mg/kg Körpergewicht/Tag                                                                     |
| Aspirationsgefahr            | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

| Phosphorsäure (7664-38-2) |                                                                |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------|
| EC50 - Krebstiere [1]     | > 100 mg/l (48 h; Daphnia magna; (OECD-Methode 202))           |
| ErC50 Algen               | > 100 mg/l (72 h; Desmodesmus subspicatus; Prüfmethode EU C.3) |
| NOEC chronisch Algen      | 100 mg/l (72 h; Desmodesmus subspicatus; Prüfmethode EU C.3)   |

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| MaiMed MyClean HB           |                                               |
|-----------------------------|-----------------------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht schnell abbaubar                        |
| Ethanol (64-17-5)           |                                               |
| Persistenz und Abbaubarkeit | Leicht biologisch abbaubar.                   |
| Biologischer Abbau          | 84 % (20 d; Literaturdaten)                   |
| Phosphorsäure (7664-38-2)   |                                               |
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht zutreffend für anorganische Substanzen. |



# MaiMed MyClean HB

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### Ethanol (64-17-5)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) -0,35 (24 °C; pH 7,4; (OECD-Methode 107))

Bioakkumulationspotenzial Bioakkumulation unwahrscheinlich.

#### Phosphorsäure (7664-38-2)

Bioakkumulationspotenzial Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

### 12.4. Mobilität im Boden

#### Ethanol (64-17-5)

Oberflächenspannung 22,31 mN/m (20 °C)

Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc) ≈ 0,2 (Handbuch und/oder wissenschaftliche Arbeiten)

Ökologie - Boden Schwache Adsorption.

#### Phosphorsäure (7664-38-2)

Ökologie - Boden Hohe Mobilitätserwartung im Boden.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Komponente

Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen Ethanol (64-17-5), Phosphorsäure (7664-38-2)

Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen Ethanol (64-17-5), Phosphorsäure (7664-38-2)

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Verfahren der Abfallbehandlung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer Abfallkatalog. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.
- Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Recycling oder Entsorgung gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Zusätzliche Hinweise : Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.

# MaiMed MyClean HB

## Sicherheitsdatenblatt






gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

HP-Code

- : HP3 - „entzündbar“:
- entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C;
  - entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;
  - entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann;
  - entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;
  - mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;
  - sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.
- HP4 - „reizend — Hautreizung und Augenschädigung“: Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR                                                                                 | IMDG                                                                                | IATA                                                                                | ADN                                                                                   | RID                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>                                               |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |
| UN 1170                                                                             | UN 1170                                                                             | UN 1170                                                                             | UN 1170                                                                               | UN 1170                                                                               |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>                                   |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |
| ETHANOL, LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG)                                        | ETHANOL SOLUTION<br>(ETHYL ALCOHOL<br>SOLUTION)                                     | Ethanol solution                                                                    | ETHANOL, LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG)                                          | ETHANOL, LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG)                                          |
| <b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>                                         |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |
| UN 1170 ETHANOL,<br>LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG), 3, II, (D/E)               | UN 1170 ETHANOL<br>SOLUTION (ETHYL<br>ALCOHOL SOLUTION), 3,<br>II                   | UN 1170 Ethanol solution,<br>3, II                                                  | UN 1170 ETHANOL,<br>LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG), 3, II                        | UN 1170 ETHANOL,<br>LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG), 3, II                        |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>                                               |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |
| 3                                                                                   | 3                                                                                   | 3                                                                                   | 3                                                                                     | 3                                                                                     |
|  |  |  |  |  |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>                                                      |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |
| II                                                                                  | II                                                                                  | II                                                                                  | II                                                                                    | II                                                                                    |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>                                                         |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |
| Umweltgefährlich: Nein                                                              | Umweltgefährlich: Nein<br>Meeresschadstoff: Nein                                    | Umweltgefährlich: Nein                                                              | Umweltgefährlich: Nein                                                                | Umweltgefährlich: Nein                                                                |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar                                          |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

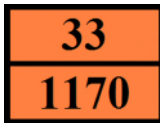
- Klassifizierungscode (ADR) : F1  
Sondervorschriften (ADR) : 144, 601  
Begrenzte Mengen (ADR) : 1L

# MaiMed MyClean HB

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Freigestellte Mengen (ADR) : E2  
Beförderungskategorie (ADR) : 2  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl) : 33  
Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

### Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 144  
Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 L  
Freigestellte Mengen (IMDG) : E2  
EmS-Nr. (Brand) : F-E  
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-D

### Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2  
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y341  
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L  
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 353  
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 5L  
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 60L  
Sondervorschriften (IATA) : A3, A58, A180

### Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1  
Sondervorschriften (ADN) : 144, 601  
Begrenzte Mengen (ADN) : 1 L  
Freigestellte Mengen (ADN) : E2

### Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1  
Sonderbestimmung (RID) : 144, 601  
Begrenzte Mengen (RID) : 1L  
Freigestellte Mengen (RID) : E2  
Beförderungskategorie (RID) : 2  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 33

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen : Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten. Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten. Es sind zusätzlich die Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten zu beachten. Bei der Werbung für Biozid-Produkte ist folgender Hinweis hinzuzufügen: „Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.“

# MaiMed MyClean HB

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

| EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII) |                             |
|-------------------------------------------|-----------------------------|
| Referenzcode                              | Anwendbar auf               |
| 3(a)                                      | MaiMed MyClean HB ; Ethanol |
| 3(b)                                      | MaiMed MyClean HB ; Ethanol |
| 40.                                       | Ethanol                     |

### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

### Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

### Biozid-Verordnung (528/2012)

Produktart (Biozid) : 1 - Menschliche Hygiene

### Seveso-Richtlinie (Katastrophenrisikominderung)

| Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen)                                                            | Mengenschwelle (in Tonnen) |              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------|
|                                                                                                                            | Untere Klasse              | Obere Klasse |
| P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN<br>Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b | 5000                       | 50000        |

### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.  
Nationale Vorschriften : BAuA-Nr. N-107086.  
Nationale Regeln und Empfehlungen : TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.  
TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.  
TRGS 520: Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.  
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte.  
TRGS 903: Biologische Grenzwerte (BGW).  
Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).  
Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten.

# MaiMed MyClean HB

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Gelistet in der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter:  
1.2.5.3  
- Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1  
- Satz 1 :5000000 kg  
- Satz 2 :50000000 kg

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Änderungshinweise

| Abschnitt | Geändertes Element                        | Modifikation | Anmerkungen |
|-----------|-------------------------------------------|--------------|-------------|
|           | Allgemeine Überarbeitung                  |              |             |
| 9.1       | Physikalische und chemische Eigenschaften | Geändert     |             |

### Abkürzungen und Akronyme:

|       |                                                                                                                      |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADN   | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen            |
| ADR   | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße                     |
| ATE   | Schätzwert der akuten Toxizität                                                                                      |
| BKF   | Biokonzentrationsfaktor                                                                                              |
| CLP   | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                               |
| DMEL  | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung                                                           |
| DNEL  | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                                                                    |
| EC50  | Mittlere effektive Konzentration                                                                                     |
| IARC  | Internationale Agentur für Krebsforschung                                                                            |
| IATA  | Verband für den internationalen Lufttransport                                                                        |
| IMDG  | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport                                                           |
| LC50  | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                                                                 |
| LD50  | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                                  |
| LOAEL | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                                                               |
| NOAEC | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                                   |
| NOAEL | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                                           |
| NOEC  | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung                                                   |
| OECD  | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                                                      |
| PBT   | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                                                                 |
| PNEC  | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                                                              |
| REACH | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |
| RID   | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                                               |
| SDB   | Sicherheitsdatenblatt                                                                                                |
| STP   | Kläranlage                                                                                                           |
| TLM   | Median Toleranzgrenze                                                                                                |
| vPvB  | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                                                                            |

# MaiMed MyClean HB

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datenquellen : Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>. Sicherheitsdatenblätter der Lieferanten. Angaben des Herstellers.

Datenblatt ausstellende Abteilung: : KFT Chemieservice GmbH  
Im Leuschnerpark 3  
D-64347 Griesheim  
  
Phone: +49 6155-8981-400  
Fax: +49 6155 8981-500  
SDS Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpartner : Dr. Maximilian Gatterdam

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

|                     |                                                                   |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Acute Tox. 4 (Oral) | Akute Toxizität (oral), Kategorie 4                               |
| EUH066              | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.   |
| Eye Dam. 1          | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1                 |
| Eye Irrit. 2        | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2                 |
| Flam. Liq. 2        | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2                            |
| H225                | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.                          |
| H290                | Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.                            |
| H302                | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                            |
| H314                | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315                | Verursacht Hautreizungen.                                         |
| H318                | Verursacht schwere Augenschäden.                                  |
| H319                | Verursacht schwere Augenreizung.                                  |
| Met. Corr. 1        | Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1                          |
| Skin Corr. 1B       | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B        |
| Skin Irrit. 2       | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2                           |

### Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

|              |      |                             |
|--------------|------|-----------------------------|
| Flam. Liq. 2 | H225 | Auf der Basis von Prüfdaten |
| Eye Irrit. 2 | H319 | Berechnungsmethoden         |

KFT SDS EU 01 - Version 23.2

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.